



Leistungsreglement

gültig ab 1. Januar 2023

Pensionskasse General Electric Schweiz



	Ziffer	Seite
A Allgemeine Bestimmungen		
Name und Zweck	1	4
Begriffe	2	4
Kreis der Versicherten	3	4
Beginn und Ende der Versicherung	4	5
Versicherter Lohn	5	5
Sparkapital und Spargutschriften	6	7
B Leistungen der Stiftung		
<i>Leistungen im Alter</i>		
Altersrente/Sparkapital	7	8
Überbrückungsrente	8	9
Alters-Kinderrente	9	9
<i>Leistungen bei Invalidität</i>		
Invalidenrente	10	9
Invaliden-Kinderrente	11	10
<i>Leistungen im Todesfall</i>		
Ehegattenrente, Abfindung	12	10
Lebenspartnerrente, Abfindung	13	11
Waisenrente	14	12
Todesfallkapital	15	12
<i>Weitere Leistungen</i>		
Rente bei vorzeitigem Rücktritt aus betrieblichen Gründen	16	13
Freizügigkeitsleistung	17	13
Auszahlung der Renten	18	15
Anpassung der Renten an die Teuerung	19	15
Überentschädigung und Leistungskürzungen	20	15
Wohneigentumsförderung (WEF)	21	17
Verzugszins	21 ^{bis}	17
C Finanzierung		
Beitragspflicht	22	18
Höhe der Beiträge	23	18
Persönliche Einlagen	24	18
Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	25	19

	Ziffer	Seite
D Organisation und Verwaltung		
Stiftungsrat	26	20
Verwaltung der Stiftung	27	20
Information und Meldepflicht	28	20
E Schlussbestimmungen		
Rechtspflege	29	21
Lücken im Reglement	30	21
Teil- oder Gesamtliquidation	31	21
Änderungen, Inkrafttreten	32	21
Anhang I		
Beitragstabellen		23
Anhang II		
Einkaufstabelle		26
Anhang III		
Einkaufsplan für den Auskauf der Kürzungen beim vorzeitigen Altersrücktritt		27
Anhang IV		
Anhang zum Reglement für Mitarbeitende der Consenec AG		30
Alphabetisches Stichwortverzeichnis		31

1 Name und Zweck

1.1 Unter dem Namen Pensionskasse General Electric Schweiz besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 BVG.

1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Sie ist bestimmt für die Mitarbeitenden der General Electric (Schweiz) GmbH sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene und spezifische Anspruchsberechtigte. Wirtschaftlich oder finanziell verbundene Unternehmen können sich mit einer entsprechenden Vereinbarung anschliessen. Die Stiftung bietet Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

1.3 Die Stiftung verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

2 Begriffe

2.1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

2.2 Im Rahmen dieses Reglements verwendete Begriffe:

- a) Stiftung: die Pensionskasse General Electric Schweiz in Baden
- b) Firma: die General Electric (Schweiz) GmbH sowie alle der Stiftung angeschlossenen Unternehmen und Institutionen
- c) Versicherte: alle gemäss diesem Reglement versicherten Mitarbeitenden der Firma
- d) Rücktrittsalter: Alter im Zeitpunkt des Rücktritts
- e) Schlussalter: Monatserster nach Vollendung des 65. Lebensjahres
- f) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- g) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
- h) Rentenberechtigte Kinder: Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder, sofern sie noch in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt, sind den Kindern gleichgestellt.

- i) Eingetragene Partnerschaft: In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Reglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt. Im Sinn einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement von verheirateten Versicherten respektive von Ehegatten gesprochen. Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gelten dabei als mit eingeschlossen.

3 Kreis der Versicherten

3.1 Der Stiftung haben grundsätzlich alle Mitarbeitenden der Firma beizutreten, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Wird eine kürzere Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde.

Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei der gleichen Firma insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

3.2 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeitende:

- a) deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt
- b) die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind; sie müssen die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen
- c) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Schlussalter überschritten haben oder mindestens zu 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG
- d) die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG versichert sind
- e) die von ausländischen General-Electric-Gesellschaften (und verbundenen Unternehmen) vorübergehend in die Schweiz entsandt werden (Inpats), die
 - aus dem EU-Raum stammen und über kein A1 (alt E101) verfügen

- aus einem Staat stammen, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, und über kein COC (Certificate of Coverage) verfügen
- aus einem Staat stammen, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht.

3.3 Werden Pensionierte wieder als Mitarbeitende von der Firma angestellt, müssen sie der Stiftung als beitragszahlende Versicherte beitreten; Ziffer 3.2 bleibt vorbehalten. Der Stiftungsrat kann auch Mitarbeitende in die Stiftung aufnehmen, die der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterstehen.

3.4 Mitarbeitende, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

3.5 Treten Mitarbeitende aus der Firma aus, können sie als prämienfreies oder für längstens zwei Jahre als prämienpflichtiges Mitglied in der Stiftung verbleiben, solange sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden. Voraussetzung ist die fortbestehende Unterstellung des Versicherten unter die AHV. Die Beitragszahlung muss zwingend über Lastschriftverfahren (LSV) abgewickelt werden. Bei einem Zahlungsverzug von zwei Monaten erlischt die Versicherung und die Freizügigkeitsleistung wird fällig. Sie wird ferner bei Wegfall der AHV-Unterstellung, sowie bei prämienpflichtiger Mitgliedschaft nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Austritt aus der Firma, automatisch aufgelöst.

Bei der prämienfreien Mitgliedschaft besteht kein Versicherungsschutz bei Invalidität. Im Todesfall vor dem Altersrücktritt wird lediglich das vorhandene Nettosparkapital als Todesfallkapital fällig (Anspruch und Umfang siehe Ziffer 15.1 und 15.3). Die Stiftung kann von prämienpflichtigen Mitgliedern eine Kostenbeteiligung für die Abklärung der Leistungspflicht einfordern. Die neuen Arbeitgeber müssen mit dem Verbleib in der Stiftung einverstanden sein. In jedem Fall sind besondere Vereinbarungen über die künftige Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses zu treffen.

3.6 Wenn der massgebende Jahreslohn aufgrund einer Lohnreduktion unter die in Ziffer 3.2 festgelegte Eintrittsschwelle sinkt, bleiben die Mitarbeitenden weiterhin versichert.

4 Beginn und Ende der Versicherung

4.1 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht (Ziffer 3.1 bleibt vorbehalten), in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, jedoch frühestens:

- a) für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird
- b) für die Altersvorsorge auf den 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird

4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen besteht, oder die Versicherung im Sinn von Ziffer 3.5 oder im Sinn von Ziffer 5.6 weitergeführt wird. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, falls nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird.

5 Versicherter Lohn

5.1 Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der 13-fache Monatslohn. Die Firma kann mit Zustimmung des Stiftungsrats festlegen, dass für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohns zusätzliche Bezüge berücksichtigt werden.

Sind Mitarbeitende weniger als ein Jahr oder im Stundenlohn beschäftigt, so gilt als Jahreslohn derjenige Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung voraussichtlich erzielen würden.

Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Firmen, die der Stiftung nicht angeschlossen sind, können nicht in den massgebenden Jahreslohn einbezogen werden.

Für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohns werden folgende Elemente **nicht berücksichtigt**:

- Host compensation
- Prämienzahlung
- STI, Target Bonus
- Bonus (VIC, SIC)
- Ferienguthaben bzw. -auszahlungen
- Autozuschuss
- Ergänzende Prämienzahlungen (Patente, Spontanprämien)
- Überzeitauszahlungen
- Abgangsentschädigungen
- Funktionszulage
- Quality of Living Adjustments bei Auslandeinsatz
- Housing Allowance
- Schooling Support
- Dienstaltermilieu
- Schichtzulage 1. bis 3. Schicht auf Stundenbasis (nicht pauschal)
- Erschwerniszulagen
- Erschwerniszulagen bei Auslandeinsatz
- Pikett / Piketteinsatz
- Transportentschädigungen
- Provisionen
- Nachgenüsse (bei Todesfällen)
- Pauschalzahlungen
- Mobilitätzulagen
- Transferzulagen
- Vergütung Parkplatz (ÖV-Bonus)
- Naturalleistungen
- Landeszulagen bei Auslandeinsatz

Diese Aufzählung dient zur Präzisierung und ist daher nicht abschliessend.

Für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohns wird folgendes Element **berücksichtigt**:

- Schichtpauschale (2. bis 5. Schicht)

5.2 Der Koordinationsabzug berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV. Er beträgt ein Drittel des massgebenden Jahreslohns, jedoch höchstens den maximalen Koordinationsabzug gemäss BVG.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.

5.3 Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn, höchstens aber 150% des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG, reduziert um den BVG-Koordinationsabzug.

5.4 Wird der massgebende Jahreslohn aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt, so kann im Einverständnis mit der Firma der bisherige versicherte Lohn unverändert bleiben, sofern die Beiträge gemäss Ziffer 23 in der bisherigen Höhe weiterbezahlt werden.

5.5 Sinkt der massgebende Jahreslohn eines Versicherten nach dem vollendeten 58. Lebensjahr um höchstens 50%, so kann der Versicherte den bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten, spätestens jedoch mit Erreichen des Schlussalters. Allfällige Änderungen des versicherten Lohns werden von der Stiftung in keinem Fall rückwirkend abgewickelt. Die Beiträge (Anteil Firma und Versicherter) für das über die effektive Erwerbstätigkeit hinausgehende Gehalt, gehen zulasten des Versicherten. Der Arbeitgeber kann aber mit dem Versicherten vereinbaren, die Firmenbeiträge selbst zu bezahlen.

5.6 Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seiner Vorsorge bei der Stiftung im bisherigen Umfang verlangen. Voraussetzung ist die fortbestehende Unterstellung des Versicherten unter die AHV. Die vom Versicherten unterzeichnete Vereinbarung zur Weiterversicherung muss der Stiftung spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen. Der Versicherte hat die Wahl, entweder nur die Deckung der Risiken Tod und Invalidität oder die gesamte Versicherungsdeckung (Tod, Invalidität und Alter) weiterzuführen. Er ist dann verpflichtet, den vollen Betrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerteil) der entsprechenden Beiträge (nur Risiken und Kosten oder Sparen, Risiken und Kosten), die im Anhang definiert sind, zu zahlen. Die Beiträge sind monatlich vom Versicherten zu entrichten. Die vom Versicherten unterzeichnete Vereinbarung zur Weiterversicherung bleibt vorbehalten. Hat sich ein Versicherter für die Weiterführung der Risiko- und den Aufbau der Altersvorsorge entschieden, kann er mit schriftlicher Meldung an die Stiftung bis Ende des Vormonats einmalig verlangen, dass ab dem Folgemonat nur noch die Risikovorsorge weitergeführt wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so

überweist die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Stiftung, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Der maximale versicherte Lohn, für den die Versicherung bei der Stiftung weitergeführt werden kann, wird im gleichen Umfang reduziert. Die Versicherung bei der Stiftung endet, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Die Weiterführung der Vorsorge endet auch im Todesfall, bei Invalidität oder bei Erreichen des ordentlichen Schlussalters (Ziffer 2.2). Sobald die versicherte Person das reglementarische Alter für die vorzeitige Pensionierung erreicht hat und die Weiterführung der Vorsorge beendet ist, werden die reglementarischen Leistungen für vorzeitige Pensionierung ausbezahlt; die Bestimmungen über die AHV-Überbrückungsrente gelten weiterhin (Ziffer 8).

Die Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung kann vom Versicherten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jeweils auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Vorsorgeeinrichtung kann bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge und nach einmaliger Mahnung und Gewährung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen an den Versicherten erfolgen. Die Kündigung der Weiterversicherung erfolgt in diesem Fall auf den Zeitpunkt bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden. Jede individuelle Vereinbarung über die Zahlung von Beiträgen ist vorbehalten. Die Weiterversicherung wird ferner bei Wegfall der AHV-Unterstellung automatisch aufgelöst.

Der Versicherte kann bei Beginn der Weiterversicherung eine Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes für die Altersvorsorge verlangen. Dieser muss jedoch mindestens dem minimal versicherten Lohn gemäss Faktenblatt Grenzwerte und Zinssätze entsprechen. Der massgebende Jahreslohn kann auf Verlangen des Versicherten jeweils mit schriftlicher Meldung an die Stiftung bis Ende Dezember per 1. Januar des Folgejahres geändert werden. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

6 Sparkapital und Spargutschriften

6.1 Für das Sparkapital der Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt. Das Sparkapital besteht aus:

- a) den gutgeschriebenen Einlagen samt Zins
- b) dem infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesenen Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragenen Rentenanteil
- c) den angesammelten Spargutschriften samt Zins
- d) den Spargutschriften des laufenden Jahres
- e) den gutgeschriebenen Beträgen infolge der geleisteten Einkäufe nach einer Scheidung
- f) abzüglich Entnahmen samt Zins

6.2 Die jährlichen Spargutschriften ergeben sich aufgrund des versicherten Lohns und des Alters der Versicherten gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I.

6.3 Der Zinssatz wird jährlich im Voraus durch den Stiftungsrat festgesetzt. Er kann auf dem gesamten Sparkapital auch tiefer als der BVG-Zinssatz oder auf null gesetzt werden, solange die gesetzlichen Mindestleistungen eingehalten werden. ¹⁾

1) In Kraft ab 1. Januar 2014

6.4 Der Stiftungsrat bestimmt jährlich auf Jahresende die Höhe einer allfälligen Zusatzverzinsung. Die Zusatzverzinsung wird dem Alterskonto per 31. Dezember des betreffenden Jahres gutgeschrieben. Berechtig sind Versicherte, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres der Stiftung angehören. Unter dem Jahr austretende Versicherte haben keinen Anspruch auf allfällige Zusatzzinsen des betreffenden Jahres.

6.5 Basis für die Zins- und Zusatzzinsgutschrift bilden:

- a) das in der Stiftung ausgewiesene Sparkapital per 1. Januar des betreffenden Jahres
- b) Zeitpunkt und Höhe der im betreffenden Jahr gutgeschriebenen Einlagen
- c) Zeitpunkt und Höhe der im betreffenden Jahr entnommenen Beträge

Leistungen im Alter

7 Altersrente/Sparkapital

7.1 Altersrücktritt (Alter 58 bis 70)

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht in der Regel bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Schlussalter; bei Bezüglern von Invalidenrenten entsteht der Anspruch auf Altersleistungen im Schlussalter (65). Auf ausdrücklichen eigenen Wunsch können Versicherte vorzeitig, frühestens jedoch nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand treten oder in Absprache mit dem Arbeitgeber ihr Arbeitspensum reduzieren und Ansprüche auf Altersleistungen geltend machen.

Ferner besteht die Möglichkeit, den Altersrücktritt bis längstens zum vollendeten 70. Lebensjahr aufzuschieben, sofern der Arbeitgeber damit einverstanden ist und unter Vorbehalt der reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen über die Weiterführung der Vorsorge im Fall einer Entlassung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Ziffer 5.6). Die Anzeigefrist für den Altersrücktritt beträgt sechs Monate. Die Altersleistungen können in Kapitalform oder als Rente bezogen werden. Bei verheirateten Versicherten muss bei einem Kapitalbezug der Ehegatte mit amtlich beglaubigter Unterschrift zustimmen. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mit einem aktuellen amtlichen Dokument (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen. Mit dem Bezug des ganzen Sparkapitals als Kapital erlöschen sämtliche Ansprüche an die Stiftung; die Ausnahme bildet die Überbrückungsrente (siehe Ziffer 8). Mit dem Bezug des ganzen Sparkapitals als Kapital erlöschen sämtliche Ansprüche auf den Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall.

Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, beim Rücktritt nur einen Teil des Sparkapitals als Kapital zu beziehen. Bei verheirateten Versicherten muss bei einem Teilkapitalbezug der Ehegatte mit amtlich beglaubigter Unterschrift zustimmen. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mit einem aktuellen amtlichen Dokument (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen. Bei einem Teilbezug des Sparkapitals als Kapital werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen im Verhältnis bezogenes Kapital zum vorhandenen Sparkapital gekürzt. Mit dem Bezug eines Teils des Sparkapitals als Kapital erlöschen sämtliche Ansprüche auf den Vorsorgeausgleich dieses Teils im Scheidungsfall. Versicherte Personen, die bei einer Entlassung nach Vollendung des 58. Altersjahres die Weiterführung ihrer Leistungen beantragt haben (Ziffer 5.6), verlieren das Recht, die Altersleistungen in Kapitalform zu verlangen, wenn die

Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre gedauert hat. Die Altersrente wird im Zeitpunkt des Rücktritts aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes berechnet. Der Umwandlungssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt und ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Der Stiftungsrat überprüft die Umwandlungssätze regelmässig auf ihre Aktualität. Sie werden aufgrund des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate genau interpoliert.

Umwandlungssätze ab 2020

Rücktrittsalter	Rücktrittsjahr, Umwandlungssatz in %			
	2023	2024	2025	2026
58	4,06	3,96	3,96	3,96
59	4,18	4,08	4,08	4,08
60	4,30	4,20	4,20	4,20
61	4,42	4,32	4,32	4,32
62	4,54	4,44	4,44	4,44
63	4,66	4,56	4,56	4,56
64	4,78	4,68	4,68	4,68
65	4,90	4,80	4,80	4,80
66	5,02	4,92	4,92	4,92
67	5,14	5,04	5,04	5,04
68	5,26	5,16	5,16	5,16
69	5,38	5,28	5,28	5,28
70	5,50	5,40	5,40	5,40

7.2 Stufenweiser Rücktritt

Im Einvernehmen mit der Firma können Versicherte einen Teilaltersrücktritt beanspruchen beziehungsweise stufenweise zurücktreten.

Nach einem Teilaltersrücktritt ist eine den Rücktrittsprozenten entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads zwingend.

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Stufen muss mindestens zwölf Monate betragen. Ausnahmen können vom Stiftungsrat bewilligt werden. Es besteht bei maximal zwei Teilpensionierungsschritten die Möglichkeit des Teil- oder Kapitalbezugs.

Für in der Ergänzungsversicherung versicherte Personen gelten abweichend folgende Bedingungen: Die Pensionierung kann höchstens in zwei Schritten (eine Teilpensionierung und eine Restpensionierung) erfolgen.

Die unter Ziffer 7.1 festgehaltenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

7.3 Kürzung der Altersrente infolge eines Scheidungsfalls

Muss ein Teil der Altersrente im Rahmen der Scheidung übertragen werden, so wird die laufende Rente um den vom Gericht zugesprochenen Rentenanteil gekürzt. Allfällige zukünftige Renten im Zusammenhang mit der Altersrente werden auf Grundlage der gekürzten Rente berechnet.

8 Überbrückungsrente

8.1 Ein beitragspflichtiger Versicherter hat bei einem Rücktritt zwischen dem vollendeten 63. und dem 65. Lebensjahr ab dem Zeitpunkt des Rücktritts bis zum Erreichen des Schlussalters respektive bis zum Tod Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente. Auch bei Kapitalbezug besteht ein Anspruch auf die Überbrückungsrente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Überbrückungsrente nach Vollendung des 62. Altersjahres bei einem Mann, bzw. nach Vollendung des 61. Altersjahres bei einer Frau bezogen werden. Die Höhe der Überbrückungsrente richtet sich nach dem Alter beim Bezugsbeginn beziehungsweise nach der Bezugsdauer. Die Summe der monatlichen Überbrückungsrenten ist auf den zweifachen Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt. Mit der Anmeldung bei einer Arbeitslosenversicherung verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

8.2 Für die Höhe der Überbrückungsrente ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre massgebend. Der Beschäftigungsgrad kann auch auf der Basis des versicherten Lohns bestimmt werden. Für Vollzeitbeschäftigte entspricht die Überbrückungsrente der zum Zeitpunkt des Rücktritts gültigen maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Überbrückungsrente dem Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt.

8.3 Haben Versicherte Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder einer ausländischen Sozialversicherung, so erhalten sie eine monatliche Zahlung, die der Differenz der Rente aus der Pensionskasse und der effektiv bezogenen AHV/IV-Rente respektive der ausländischen Rente bei Anspruchsbeginn entspricht. Ein allfälliger Bezug einer Rente ist der Stiftung umgehend zu melden. Bei Aufschub der AHV-Rente entfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

8.4 Ist ein Versicherter vorzeitig in den Ruhestand getreten, hat anschliessend die Tätigkeit bei General Electric oder einer anderen angeschlossenen Firma wieder aufgenommen und sich ein zweites oder weiteres Mal vorzeitig pensionieren lassen, so hat diese zweite oder jede weitere Pensionierung keinen Einfluss auf die ursprünglich festgelegte Höhe der bereits laufenden Überbrückungsrente anlässlich der vorzeitigen Erstpensionierung. Es wird während jeglicher Wiederbeschäftigung bei General Electric oder einer anderen angeschlossenen Firma weder ein neuer zusätzlicher oder ergänzender Anspruch auf Überbrückungsrente erworben. Eine allenfalls infolge eines reduzierten Beschäftigungsgrads gekürzte laufende Überbrückungsrente kann in keinem Fall auf eine maximale Überbrückungsrente erhöht werden.

8.5 Zu Unrecht bezogene Überbrückungsrenten müssen der Stiftung, inklusive Verzugszinsen, zurückbezahlt werden.

9 Alters-Kinderrente

9.1 Die Bezüger einer Altersrente haben für rentenberechtigte Kinder Anspruch auf eine Alters-Kinderrente, sofern das Kindsverhältnis (Geburt, Adoption etc.) vor dem Rücktrittsalter entstanden ist.

9.2 Die jährliche Alters-Kinderrente entspricht für jedes anspruchsberechtigte Kind der gesetzlichen BVG-Minimalleistung.¹⁾

1) Gültig ab 1. Januar 2015

9.3 Der Rentenanspruch besteht, solange das Kind rentenberechtigt ist (siehe Ziffer 2.2 h).

Leistungen bei Invalidität

10 Invalidenrente

10.1 Versicherte haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sie im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren.

10.2 Der Stiftungsrat kann Versicherten, die im Auftrag der Firma im Ausland tätig und nicht bei der IV versichert sind, aufgrund eines Zeugnisses einer vom Stiftungsrat anerkannten Stelle eine Invalidenrente zusprechen, ohne dass eine Verfügung der IV notwendig ist.

10.3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine IV-Rente. Solange der Versicherte jedoch Lohn oder Lohnersatzleistungen (insbesondere Kranken- oder Unfalltaggelder) bezieht, wird:

- a) bei Unfall die Auszahlung der Rente aufgeschoben
- b) bei Krankheit die Auszahlung der Rente bis längstens zum Erreichen der maximalen vertraglichen Leistungsdauer der Krankentaggeldversicherung aufgeschoben. Falls nach Erschöpfung der maximalen vertraglichen Krankentaggelder weitere Leistungen der Krankentaggeldversicherung erbracht werden, gelten diese als Vorschuss auf mögliche Invalidenleistungen.

Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod, spätestens jedoch im Schlussalter. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 26a BVG.

10.4 Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad der IV gemäss folgender Staffelung:

Invaliditätsgrad	Rentenabstufung
ab 70%	Volle Rente (100%)
50%	Halbe Rente (50%)
40%	Viertelsrente (25%)
unter 40%	keine Renten (0%)

Für Invaliditätsgrade zwischen 41% und 49% wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 40% um 2.5% erhöht: (Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 42% beträgt die Rente 30% der vollen Rente.)

Für Invaliditätsgrade zwischen 51% und 69% wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 50% um 1.0% erhöht. (Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 61% beträgt die Rente 61% der vollen Rente.)

Der Stiftungsrat kann Änderungen des Invaliditätsgrads berücksichtigen, die von der IV nicht oder erst verspätet beachtet werden. Er kann auch eine Untersuchung durch einen von ihm bezeichneten Arzt anordnen. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses kann die Anspruchsberechtigung abgeändert werden. Verweigern Bezüger von Invalidenrenten die ärztliche Untersuchung, so kann der Stiftungsrat ihre Ansprüche für nichtig erklären.

10.5 Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohns. Ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird das Sparkapital aufgrund des letzten versicherten Lohns mit Spargutschriften gemäss der im Anhang I angegebenen Beitragstabelle Standard mit Zins und Zusatzzins bis zum Schlussalter weitergeäufnet. Dieses Sparkapital bildet die Bemessungsgrundlage für die Altersleistungen.

10.6 Bei Teilinvalidität werden das bei Eintritt der Invalidität vorhandene Sparkapital der Versicherten und der versicherte Lohn der Rentenabstufung entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie bei voll erwerbstätigen Versicherten weitergeäufnet.

11 Invaliden-Kinderrente

11.1 Die Bezüger einer Invalidenrente haben für rentenberechtigte Kinder Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.

11.2 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausbezahlten Invalidenrente.

11.3 Der Rentenanspruch besteht, solange das Kind rentenberechtigt ist (siehe Ziffer 2.2 h).

Leistungen im Todesfall

12 Ehegattenrente, Abfindung

12.1 Der überlebende Ehegatte einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat. Erhalten noch nicht 40-jährige Ehegatten eine Invalidenrente der IV, kann ihnen der Stiftungsrat ebenfalls eine Ehegattenrente gewähren.

12.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der unter Ziffer 12.1 aufgeführten Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

12.3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit einer erneuten Heirat, sofern der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

12.4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod der Versicherten oder Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des Schlussalters 36% des versicherten Lohns, zahlbar, bis die verstorbene Person das Schlussalter erreicht hätte. Danach beträgt sie 60% der theoretischen Altersrente. Zu diesem Zeitpunkt kann der hinterbliebene Ehegatte anstelle der Rente 60% des theoretischen Sparkapitals als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Für die Bestimmung dieser theoretischen Altersrente wird das Nettosparkapital (Sparkapital abzüglich persönlicher Einkäufe in die Stiftung mit Zins) der Verstorbenen aufgrund des zuletzt versicherten Lohns mit den Spargutschriften gemäss der im Anhang I angegebenen Beitragstabelle Standard mit Zins und Zusatzzins bis zum Schlussalter weitergeöffnet. Beim Tod von Altersrentnern beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.

12.5 Die Regelungen zur Ehegattenrente gelten auch für geschiedene Ehegatten, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und ihnen gemäss Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB beziehungsweise 124e Abs. 1 ZGB oder 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente zugesprochen wurde. Die Stiftung ist verpflichtet, die Leistungen zu bezahlen, solange wie die Rente geschuldet gewesen wäre. Die Leistungen entsprechen höchstens dem gesetzlichen BVG-Minimum. Sie sind ausserdem auf den im Scheidungsurteil festgelegten Teil des Unterhaltsbeitrags beschränkt, der die Leistungen der AHV übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

12.6 Versicherte haben im Zeitpunkt des Altersrücktritts beziehungsweise beim Bezug der Altersrente die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente zu erhöhen oder höchstens bis zu den BVG minimalen Leistungen zu reduzieren. Für eine Reduktion der anwartschaftlichen Ehegattenrente muss bei verheirateten Versicherten der Ehegatte schriftlich zustimmen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mit einem aktuellen amtlichen Dokument (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen. Die Altersrente wird dadurch aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung lebenslang gekürzt oder erhöht. Das Geburtsdatum des Versicherten und des Ehegatten (falls der Versicherte verheiratet ist) sind für die Berechnung der Kürzung oder der Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegattenrente erforderlich (so genannte individuelle Berechnungsmethode).

Die erhöhte Ehegattenrente darf nicht höher sein als die gekürzte Altersrente. Diese Kürzung bzw. Erhöhung betrifft nur die Altersrente, die Alters-Kinderrente bleibt unverändert. Die Kürzung bzw. Erhöhung wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt.

13 Lebenspartnerrente, Abfindung

13.1 Beim Tod eines unverheirateten Versicherten oder Rentenbezügers haben folgende Personen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente:

- a) der unverheiratete Lebenspartner eines unverheirateten, eherechtlich nicht verwandten Versicherten oder Rentenbezügers, sofern der Lebenspartner das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und in den letzten fünf Jahren bis zum Tod des Versicherten ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit ihm geführt hat
- b) der unverheiratete Lebenspartner eines unverheirateten Versicherten oder Rentenbezügers, sofern dieser für den Unterhalt gemeinsamer Kinder (bis Alter 25) aufkommen muss
- c) Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt wurden und das 40. Altersjahr zurückgelegt haben. Voraussetzung für einen allfälligen Anspruch ist, dass die Unterstützung mindestens fünf Jahre gedauert hat und mit dem Anmeldeformular der Stiftung vor dem Tod des Versicherten gemeldet wurde. Die Leistungen der Stiftung entsprechen maximal dem wegfallenden Unterstützungsbeitrag.

Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr des Verstorbenen eingegangen wurde.

13.2 Es kommt höchstens eine Lebenspartnerrente zur Auszahlung. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 13.1, so kann die Lebenspartnerrente aufgeteilt werden. Massgebend ist eine allfällige Bezeichnung des verstorbenen Versicherten. Bei deren Fehlen entscheidet der Stiftungsrat.

13.3 Das Gesuch muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Für den Beginn, das Ende, die Höhe der Rente, und die Reduktion bzw. Erhöhung der anwartschaftlichen Lebenspartnerrente gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 12 sinngemäss. Werden die Voraussetzungen gemäss Ziffer 13.1 nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf die Abfindung gemäss Ziffer 12.2. Die Lebenspartnerrente wird um bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten gekürzt.

14 Waisenrente

14.1 Beim Tod von Versicherten oder Rentnern haben rentenberechtigte Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

14.2 Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten vollen Invalidenrente beziehungsweise 20% der ausbezahlten Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.

14.3 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohnzahlung. Der Rentenanspruch dauert so lange, wie die Rentenberechtigung besteht (siehe Ziffer 2.2 h).

15 Todesfallkapital

15.1 Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) in vollem Umfang: Ehegatte und rentenberechtigte Kinder; bei deren Fehlen
- b) in vollem Umfang: natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) in vollem Umfang: übrige Kinder, Eltern oder Geschwister; bei deren Fehlen
- d) zur Hälfte: übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens

15.2 Die Versicherten können zuhanden der Stiftung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe grundsätzlich zu gleichen Teilen. Der Stiftungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

15.3 Die Höhe des Todesfallkapitals¹⁾ entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Nettosparkapital (Sparkapital abzüglich persönlicher Einkäufe in die Stiftung mit Zins), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch 100% des versicherten Lohns. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der zweifachen Jahresaltersrente, vermindert um die bezogenen Altersrenten.

¹⁾ Siehe auch Art. 24.1.

Weitere Leistungen

16 Rente bei vorzeitigem Rücktritt aus betrieblichen Gründen

16.1 Auf Antrag der Firma richtet die Stiftung Versicherten, die aus betrieblichen Gründen aus der Firma ausscheiden, monatliche Renten aus. Die Höhe der Renten richtet sich nach einem für die Firma verbindlichen Plan.

16.2 Die Firma hat die Stiftung für deren Mehrleistung aufgrund versicherungstechnischer Berechnungen zu entschädigen.

16.3 Beim Erreichen beziehungsweise beim Tod vor Erreichen des Schlussalters erlöschen die Renten gemäss Ziffer 16.1. An deren Stelle treten die reglementarischen Leistungen.

17 Freizügigkeitsleistung

17.1 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Leistungen der Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen besteht. Ist ein Sparkapital vorhanden, hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleiben die reglementarischen (und vertraglichen) Bestimmungen im Zusammenhang mit der freiwilligen Weiterversicherung (Ziffer 5.6).

17.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Sparkapital sowie dem vorhandenen Kapital aus dem Einkaufsplan.

17.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats. Wird die Stiftung leistungspflichtig, nachdem die Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt worden ist und eine Rückerstattung unterbleibt, wird das Sparkapital entsprechend gekürzt.

17.4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Beim Fehlen einer solchen kann der Versicherte seine Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto übertragen lassen oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwenden. Ohne entsprechende Mitteilung wird das Guthaben sechs Monate nach dem Austrittsdatum der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

17.5 Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlassen. Davon ausgenommen ist der obligatorische Anteil der Austrittsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU-/EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall muss der obligatorische Anteil auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen werden.
- b) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. Für die Barauszahlung muss bei verheirateten Versicherten der Ehegatte schriftlich zustimmen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Unverheiratete Versicherte haben ihren Zivilstand mit einem aktuellen amtlichen Dokument (z.B. Wohnsitzbescheinigung) zu belegen.

17.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union.

17.7 Während der Dauer einer Unterdeckung wird für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG anstelle des BVG-Mindestzinses der vom Stiftungsrat beschlossene Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals angewendet.

17.8 Die Stiftung erstellt zuhanden des austretenden Versicherten eine Austrittsabrechnung, aus der die Berechnung der ordentlichen Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG, der minimalen Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG und der Austrittsleistung nach BVG (Art. 18 FZG) hervorgeht. Die Stiftung teilt dem austretenden Versicherten zuhanden seiner neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung ferner mit:

- die erworbene Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren
- die erworbene Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung beziehungsweise bei Eintragung der Partnerschaft
- die erste mitgeteilte oder fällig gewordene Austrittsleistung nach FZG

Mit der Ausrichtung der Austrittsleistung erlöschen unter Vorbehalt der gesetzlichen Nachdeckungspflicht alle Ansprüche an die Stiftung.

17.9 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

Der Vorsorgeausgleich bezüglich des während der Ehe (d.h. vom Zeitpunkt der Eheschliessung bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens) erworbenen Vorsorgeguthabens erfolgt ausschliesslich auf Grundlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils eines schweizerischen Gerichts. Die Höhe des auszurichtenden Anteils an der Austrittsleistung beziehungsweise Rente wird durch das Gericht bestimmt.

Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

a) Invalide und aktive Versicherte

Muss das Vorsorgeguthaben eines aktiven Versicherten oder einer invaliden Person vor dem reglementarischen Rentenalter übertragen werden, wird die erworbene Austrittsleistung samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum beziehungsweise die hypothetische Austrittsleistung (d.h. der Betrag, der der invaliden Person nach Aufhebung der laufenden Invalidenrente zugesprochen würde) geteilt. Einmaleinlagen (Einkäufe), die aus «Eigengut» getätigt wurden, werden nicht berücksichtigt.

Wird ein Teil der Austrittsleistung beziehungsweise der hypothetischen Austrittsleistung im Rahmen einer Scheidung übertragen, so werden das Sparkonto sowie die zukünftigen Leistungen daraus entsprechend reduziert. Erreicht der aktive Versicherte oder die invalide Person während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente (Alters- oder [lebenslange] Invalidenrente) gemäss Art. 19g FZV gekürzt; die Kürzung entspricht dem höchstzulässigen Betrag.

Ist ein Teil des Vorsorgeguthabens zugunsten eines aktiven Versicherten oder einer invaliden Person der Stiftung zu übertragen, so wird der Betrag dem Altersguthaben beziehungsweise hypothetischen Altersguthaben der betroffenen Person gutgeschrieben. Der Betrag wird im Verhältnis des obligatorischen BVG-Altersguthabens zum überobligatorischen Guthaben aufgeteilt, also im gleichen Verhältnis, in dem der Teil des Vorsorgeguthabens durch die Vorsorgeeinrichtung des Ex-Ehegatten belastet wurde.

Die allfällige laufende Invalidenrente wird wegen dieses Beitrags nicht erhöht. Bei Teilinvalidität bleibt der Beitrag auch bei Änderung des Invaliditätsgrads aufgrund derselben Ursache unberücksichtigt.

b) Pensionierte

Bezieht die mit dem Vorsorgeausgleich belastete versicherte Person eine Altersrente (oder eine lebenslange Invalidenrente), so entscheidet das Gericht über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und der Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten. Der zugesprochene Rentenanteil wird von der ausgerichteten Rente abgezogen und in eine lebenslange Rente umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach Massgabe des Alters und des Geschlechts des geschiedenen Ehegatten zum Zeitpunkt, in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird.

Hat der Ex-Ehegatte, dem gemäss Art. 124a ZGB ein Rentenanteil zugesprochen worden ist, Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss Art. 1i Abs. 1 BVV 2 erreicht, so muss er der Stiftung mitteilen, ob ihm die Beträge auf sein Konto (einmal pro Jahr, spätestens am 15. Dezember) oder auf ein Konto bei einer Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden sollen.

Erreicht der Ex-Ehegatte, dem gemäss Art. 124a ZGB ein Rentenanteil zugesprochen worden ist, das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 13 BVG, so wird ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet.

Hat eine versicherte Person das AHV-Rücktrittsalter erreicht und wurde ihr im Rahmen der Scheidung ein Rentenanteil oder ein Kapitalbetrag zugesprochen, so wird ihr der zugesprochene Betrag direkt überwiesen. Der Betrag kann nicht an die Stiftung überwiesen werden. Bezieht die versicherte Person eine volle IV-Rente, können die ihr zugesprochenen Rentenanteile gemäss Art. 124a ZGB nicht an die Stiftung überwiesen werden. Hat die versicherte Person das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 1i Abs. 1 BVV 2 erreicht, so können die ihr zugesprochenen Rentenanteile gemäss Art. 124a ZGB – sofern die versicherte Person keinen Antrag auf direkte Auszahlung gestellt hat – bis zum Tag der effektiven Pensionierung, spätestens aber bis zur AHV-Pensionierung, der Stiftung überwiesen werden. Die Bestimmungen zum Einkauf von Vorsorgeleistungen gelten sinngemäss.

18 Auszahlung der Renten

18.1 Die Renten werden in monatlichen, vorschüssigen Beträgen ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Beim Tod von Alters- oder Invalidenrentnern erlischt der Anspruch auf die Rente erst zwei Monate nach dem Todesmonat.

18.2 Die Teile der im Rahmen der Scheidung geschuldeten lebenslangen Renten werden der Vorsorgeeinrichtung des Berechtigten jährlich jeweils spätestens bis zum 15. Dezember überwiesen. Sofern diese Renten dem Berechtigten direkt überwiesen werden müssen – unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung –, sind sie monatlich zu überweisen.

18.3 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Rente oder die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der minimalen AHV-Rente, wird anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt.

18.4 Mit Zustimmung des berechtigten Ex-Ehegatten kann die Stiftung anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Diese wird gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung zum Zeitpunkt berechnet, in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird. Falls das Kapital der Stiftung überwiesen wird, überweist sie es dem berechtigten Versicherten im Zeitpunkt der Begründung seines Leistungsanspruchs als Kapital weiter.

19 Anpassung der Renten an die Teuerung

19.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst.

19.2 Für im Rahmen einer Scheidung geschuldete Rentenanteile besteht kein Anspruch auf eine Anpassung an die Preisentwicklung.

19.3 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Umfang die Renten erhöht werden können. Die entsprechenden Beschlüsse werden im Rahmen der Jahresrechnung erläutert.

20 Überentschädigung und Leistungskürzungen

20.1 Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Kürzung von Invaliditätsleistungen vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen

20.2 Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

20.3 Die Stiftung darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- a) Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

20.4 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe/den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin/den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

20.5 Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

20.6 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

20.7 Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Kürzung von Invaliditätsleistungen nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

20.8 Hat die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so darf die Stiftung ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach dem UVG;
- b) Leistungen nach dem MVG; oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

20.9 Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Insbesondere muss die Stiftung Leistungskürzungen bei Erreichen des Rücktrittsalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

20.10 Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG.

20.11 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

20.12 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV beziehungsweise die Unfall- oder Militärversicherung Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

20.13 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

20.14 Kapitaleleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

20.15 Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

20.16 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen.

20.17 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

20.18 Die Stiftung kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Stiftung abtreten. In diesem Umfang steht der Stiftung ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Die Leistungen der Stiftung werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.

21 Wohneigentumsförderung (WEF)

21.1 Versicherte können ihr Sparkapital im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentum einsetzen.

21.2 Wird vor Eintritt eines Vorsorgefalls die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird entsprechend geteilt.

21.3 Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet.

21.4 Die Entnahme eines Vorbezugs erfolgt im Verhältnis des obligatorischen BVG-Altersguthabens zum überobligatorischen Guthaben im Zeitpunkt der Auszahlung.

21.5 Die Rückzahlung erfolgt im Verhältnis des obligatorischen BVG-Altersguthabens zum überobligatorischen Guthaben im Zeitpunkt des Vorbezugs; ist dieses Verhältnis nicht bekannt, so erfolgt die Rückzahlung gemäss dem im Zeitpunkt der Rückzahlung herrschenden Verhältnis.

21.6 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

21^{bis} Verzugszins

21^{bis} 1 Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Vorsorgeleistungen, entspricht der Verzugszins dem BVG-Zins. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

21^{bis} 2 Die Stiftung schuldet auf einer Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung seines Ehegatten nach Art. 37a BVG nicht beibringen kann und sie die für die Überweisung der Kapitalabfindung notwendigen Angaben nicht erhalten hat.

22 Beitragspflicht

22.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zur Pensionierung beziehungsweise bis zum Ausscheiden aus der Stiftung oder bis zum Tod des Versicherten.

22.2 Bei invaliden Versicherten vermindert sich die Beitragspflicht entsprechend der Rentenabstufung (gemäss Ziffer 10.4).

22.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Firma, der Stiftung überwiesen. Vorbehalten bleiben die reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen über die Weiterführung der Vorsorge im Fall einer Entlassung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Ziffer 5.6).

22.4 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Stiftung eingebracht werden.

23 Höhe der Beiträge

23.1 Die Versicherten leisten bis Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr zurücklegen, eine Risikoprämie für Tod und Invalidität von 1% des versicherten Lohns. Diese Risikoprämie wird beim Austritt nicht zurückerstattet.

23.2 Die Firma leistet bis Ende des Jahres, in dem die Versicherten das 24. Lebensjahr zurücklegen, eine Risikoprämie von 1,5% des versicherten Lohns. Diese Risikoprämie wird beim Austritt nicht zurückerstattet.

23.3 Die Sparbeiträge sind nach Alter gestaffelt. Es stehen drei Tabellen zur Auswahl: Standard, Standard plus und Standard minus. Die Versicherten können monatlich auf den 1. des Monats wählen, nach welcher Tabelle sie im folgenden Jahr Beiträge leisten möchten. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung muss bis zum 1. des Vormonats bei der Stiftung eingehen. Ohne schriftliche Mitteilung an die Stiftung kommt die Tabelle Standard zur Anwendung. Ein einmal gefällter Entscheid gilt so lange, bis er von den Versicherten widerrufen wird.

23.4 Ab 1. Januar des Jahres, in dem die Versicherten das 25. Lebensjahr vollenden, leisten sie für die Altersvorsorge einen Beitrag gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I. Dieser Beitrag umfasst die Hälfte des Beitrags von 3,2% des versicherten Lohns für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen und einen Teil der altersabhängigen Spargutschriften.

23.5 Ab 1. Januar des Jahres, in dem die Versicherten das 25. Lebensjahr vollenden, leistet die Firma einen Beitrag gemäss den Beitragstabellen im Anhang I. Dieser Beitrag umfasst die Hälfte des Beitrags von 3,2% des versicherten Lohns für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen und einen Teil der altersabhängigen Spargutschriften.

24 Persönliche Einlagen

24.1 Es können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit Einlagen in die Stiftung gemacht werden, um die Altersleistungen zu erhöhen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle im Anhang II).

Von der Einkaufslimite gemäss Anhang II werden allfällige Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 abgezogen. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.

Der Betrag, der durch einen aktiven oder invaliden Versicherten im Rahmen der Scheidung überwiesen wird, kann wiedereingekauft werden. Für invalide Versicherte sind die reglementarischen Einkaufsgrenzen bis zur Höhe des effektiv im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrags nicht anwendbar.

Im Todesfall vor dem Altersrücktritt wird die Summe der persönlichen Einkäufe in die Stiftung mit Zins an die Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 15.1 und 15.2 zusätzlich zum Todesfallkapital gemäss Ziffer 15.3 ausbezahlt.

24.2 Der Versicherte kann die Leistungskürzung zufolge vorzeitigen Altersrücktritts durch Einlagen auf ein verzinsliches Konto des Einkaufsplans gemäss Anhang III vorfinanzieren. Die Verzinsung erfolgt analog zu Ziffer 6.3.

Einlagen auf das Konto des Einkaufsplans sind nur möglich, wenn:

- a) der Versicherte alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Stiftung eingebracht hat
- b) der Versicherte die vollen Leistungen des Basisplans (Anhang II) eingekauft hat
- c) der Versicherte das 25. Altersjahr erreicht hat und der maximale Betrag gemäss der Tabelle im Anhang III noch nicht ausgeschöpft ist
- d) sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgängig zurückbezahlt wurden

Beim Altersrücktritt wird das Kapital des Einkaufsplans fällig und kann als Kapital oder als Rente gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung bezogen werden.

Hat sich der Versicherte für eine frühzeitige Pensionierung eingekauft, ohne diese anzutreten, verfällt das Guthaben aus dem Einkauf zugunsten der Stiftung, sofern die Altersleistung um mehr als 5% höher wäre als diejenige eines Versicherten, der sich nicht für die frühzeitige Pensionierung eingekauft hat.

Beim Kapitalbezug für Wohneigentum wird zuerst das Kapital aus dem Einkaufsplan verwendet.

24.3 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen.

25 Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

25.1 Das Vermögen der Stiftung ist sorgfältig anzulegen. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest. Die Zusammensetzung des Vermögens muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Bestreitung der laufenden Ausgaben müssen genügend flüssige Mittel bereitgehalten werden.

25.2 Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Stiftung erstellen. Dies erfolgt nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse.

25.3 Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendig erscheinenden Massnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen durch den Stiftungsrat beschlossen werden:

- Erhebung von Sanierungsbeiträgen in Prozenten des versicherten Lohns. Der Sanierungsbeitrag der Firma muss mindestens so hoch sein wie derjenige der Versicherten. Der Sanierungsbeitrag wird grundsätzlich so lange erhoben, bis die Unterdeckung entfällt. Der Stiftungsrat bestimmt die Beitragshöhe sowie Anfang und Ende der Beitragserhebung. Versicherte, die im Fall einer Entlassung nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Vorsorge weiterführen (Ziffer 5.6), sind ebenfalls verpflichtet, ihren Anteil zu bezahlen.
- Herabsetzung von künftigen oder gegebenenfalls auch von erworbenen Versicherungsleistungen
- Verweigerung von Vorbezügen zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen während einer Unterdeckung. Der Stiftungsrat bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Einschränkung beginnt und wann sie aufgehoben wird.
- Die Firma kann Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeber-Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht» vornehmen.

Sind die Grundlagen der Versicherung infolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Krieg, Epidemien, Verlust von Kassenvermögen usw. gefährdet, so kann der Stiftungsrat die erworbenen, laufenden und künftigen Leistungen vorsorglich herabsetzen.

Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und Rentner angemessen und periodisch über Ausmass und Ursachen einer Unterdeckung, das entsprechende Massnahmenkonzept, seine Umsetzung und seine voraussichtliche wie tatsächliche Wirkung.

26 Stiftungsrat

26.1 (gemäss SR Beschluss vom 10.09.2021)

Der Stiftungsrat ist das einzige Organ der Stiftung. Er setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, wovon vier von der General Electric (Schweiz) GmbH bezeichnet und vier von der Personalvertretung aus dem Kreis der versicherten Mitarbeitenden gewählt werden. Als Mitglied in den Stiftungsrat sind sämtliche Mitarbeitende der angeschlossenen Firmen wählbar, die sich für die Belange der Vorsorge interessieren, über Basiswissen im Bereich der Vorsorge verfügen und der deutschen Sprache mächtig sind.

Abweichend davon darf der Arbeitgeber maximal einen Vertreter des Konzerns, welcher der deutschen Sprache mächtig ist, in den Stiftungsrat delegieren.

26.2 Der Stiftungsrat erlässt Bestimmungen, wie die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat zu erfolgen hat.

26.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Firma oder bei Pensionierung endet für Arbeitnehmervertreter die Amtsdauer im Stiftungsrat, bei Arbeitgebervertretern entscheidet die Firma. Die Arbeitgebervertreter können jedoch auch nicht über ihre Pensionierung hinaus bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Gremium verbleiben. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

26.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

26.5 Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Er kann einzelne Aufgaben an Kommissionen, Verwaltungsstellen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente. Der Stiftungsrat entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Reglements. Er beauftragt die Kontrollstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

26.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit einfacher Stimme mit. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter dem Geschäft zustimmen. Kommt kein Beschluss zustande, so ist das Geschäft innerhalb von 60 Tagen

nochmals zu behandeln. Der Stiftungsrat erlässt Bestimmungen für Zirkularbeschlüsse.

26.7 Die Mitglieder des Stiftungsrats und seine Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten und über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung und der Firma verpflichtet.

27 Verwaltung der Stiftung

27.1 Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsführung der Stiftung.

27.2 Die Stiftung trägt die Kosten der Verwaltung. Sie weist diese Kosten in der Jahresrechnung aus.

28 Information und Meldepflicht

28.1 Der Jahresbericht der Stiftung wird für alle Versicherten und Rentner bekannt gemacht.

Die Versicherten werden jährlich mit einem Ausweis über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragsatz und das Altersguthaben informiert. Zusätzlich werden sie in geeigneter Form über die Organisation, die Finanzierung und die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs informiert.

Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Stiftung bekannt gegeben.

28.2 Die Versicherten beziehungsweise deren Hinterbliebene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

28.3 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern.

28.4 Die Stiftung kann für spezielle Aufwendungen Rechnung stellen. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

29 Rechtspflege

29.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.

29.2 Wird keine gütliche Regelung gefunden, so kann der Rechtsweg gemäss BVG eingeschlagen werden.

30 Lücken im Reglement

30.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.

31 Teil- oder Gesamtliquidation

31.1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

31.2 Versicherungstechnische Fehlbeträge können von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht werden.

31.3 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

32 Änderungen, Inkrafttreten

32.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Das revidierte Reglement muss der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt.

Überentschädigungsberechnungen dürfen bei jeder Gesetzes- oder Reglementsänderung neu vorgenommen werden. Bei der Ablösung einer Alters- oder Invalidenrente durch Todesfalleistungen gilt für die Todesfalleistungen das aktuelle Reglement.

Für laufende Ehegatten- beziehungsweise Invalidenrenten werden die Spargutschriften zur Berechnung der Leistungen gemäss Ziffer 10.5 beziehungsweise Ziffer 12.4 dem aktuellen Reglement angepasst.

Bei der Ablösung der Invaliden- respektive Ehegattenrente durch die Alters- respektive Alters-Ehegattenrente ist für die Ermittlung der neuen Leistungen das zu diesem Zeitpunkt gültige Reglement massgebend.

Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2007 zu laufen begonnen haben, werden durch die neue Staffelung gemäss Ziffer 10.4 nicht betroffen.

Bei einer Veränderung des Invaliditätsgrads gilt folgende Regelung:

Rentenanspruch entstand	Erhöhung Invaliditätsgrad	Reduktion Invaliditätsgrad	Gültiges Reglement
Vor 1.1.2005	Vor 1.1.2007		Regl. 2003, Ziffer 9.4
Vor 1.1.2005	Ab 1.1.2007		Regl. 2007, Ziffer 9.4
Vor 1.1.2005		Ab 1.1.2005	Regl. 2003, Ziffer 9.4
Vom 1.1.2005 bis 31.12.2006	Vor 1.1.2007	Vor 1.1.2007	Regl. 2003, Ziffer 9.4
Vom 1.1.2005 bis 31.12.2006	Ab 1.1.2007	Ab 1.1.2007	Regl. 2007, Ziffer 9.4

Versicherte, welchen vor Inkrafttreten dieser Änderung eine Invalidenrente zugesprochen wurde, haben Anspruch Invalidenrente nach bisherigem Reglement, solange der Invaliditätsgrad nicht durch die IV angepasst oder die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 10.4 abgeändert wird.

32.2 Übergangsbestimmung

Versicherte mit Jahrgang 1952 und älter haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente gemäss Leistungsreglement 2013, Ziffer 9.2.

32.3 Geschiedene Ehegatten, denen vor Inkrafttreten dieser Änderung bei der Scheidung eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht. Falls der geschiedene Ehegatte diese Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente in eine von der Stiftung ausbezahlte lebenslängliche Rente umwandelt, erlöschen sämtliche Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen.

32.4 Sämtliche per 31. Dezember 2018 laufenden Renten der EV General Electric Schweiz werden per 1. Januar 2019 gemäss separater Übertragungsvereinbarung in die PK General Electric Schweiz übertragen. Die Rechte und die Ansprüche dieser Versicherten bleiben gemäss dem Leistungsreglement 2018 der EV General Electric Schweiz erhalten.

Ehegattenrenten von versicherten Personen der EV General Electric Schweiz, die vor dem 1. Januar 2019 gestorben sind, laufen gemäss den bisherigen Bestimmungen des Leistungsreglements 2018 bis zum Tod vom Ehegatten weiter. Die Ehegattenrenten werden aber ab dem 1. Januar 2019 von der PK General Electric Schweiz ausgerichtet. Das beim Tod der verstorbenen Person vorhandene Sparkapital, weitergeführt bis zum 31. Dezember 2018 in der EV General Electric Schweiz, wird am 1. Januar 2019 in die PK General Electric Schweiz übertragen und mit den bisherigen Altersgutschriften des Leistungsreglements 2018 der EV General Electric Schweiz und neu ab 1. Januar 2019 mit der von der PK General Electric Schweiz jährlich beschlossenen Verzinsung bis zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das Schlussalter erreicht hätte, weitergeführt. Zu diesem Zeitpunkt erhält der hinterbliebene Ehegatte anstelle der Rente 60% dieses theoretischen Sparkapitals als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

32.5 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2022.

Stiftungsrat
Pensionskasse General Electric Schweiz

Baden, 11. November 2022

Beitragstabelle Standard minus

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2			Beitrag in % für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen			Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 23.1 bis 23.4		
	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma
18–24	0,00	0,00	0,00	2,50	1,00	1,50	2,50	1,00	1,50
25	8,50	2,00	6,50	3,20	1,60	1,60	11,70	3,60	8,10
26	8,50	1,80	6,70	3,20	1,60	1,60	11,70	3,40	8,30
27	8,50	1,55	6,95	3,20	1,60	1,60	11,70	3,15	8,55
28	8,50	1,30	7,20	3,20	1,60	1,60	11,70	2,90	8,80
29	8,50	1,10	7,40	3,20	1,60	1,60	11,70	2,70	9,00
30	8,50	0,85	7,65	3,20	1,60	1,60	11,70	2,45	9,25
31	8,50	0,65	7,85	3,20	1,60	1,60	11,70	2,25	9,45
32	11,50	3,40	8,10	3,20	1,60	1,60	14,70	5,00	9,70
33	11,50	3,25	8,25	3,20	1,60	1,60	14,70	4,85	9,85
34	11,50	3,05	8,45	3,20	1,60	1,60	14,70	4,65	10,05
35	11,50	2,85	8,65	3,20	1,60	1,60	14,70	4,45	10,25
36	11,50	2,70	8,80	3,20	1,60	1,60	14,70	4,30	10,40
37	11,50	2,50	9,00	3,20	1,60	1,60	14,70	4,10	10,60
38	11,50	2,30	9,20	3,20	1,60	1,60	14,70	3,90	10,80
39	11,50	2,15	9,35	3,20	1,60	1,60	14,70	3,75	10,95
40	11,50	1,95	9,55	3,20	1,60	1,60	14,70	3,55	11,15
41	11,50	1,75	9,75	3,20	1,60	1,60	14,70	3,35	11,35
42	16,50	6,60	9,90	3,20	1,60	1,60	19,70	8,20	11,50
43	16,50	6,40	10,10	3,20	1,60	1,60	19,70	8,00	11,70
44	16,50	6,20	10,30	3,20	1,60	1,60	19,70	7,80	11,90
45	16,50	6,05	10,45	3,20	1,60	1,60	19,70	7,65	12,05
46	16,50	5,85	10,65	3,20	1,60	1,60	19,70	7,45	12,25
47	16,50	5,65	10,85	3,20	1,60	1,60	19,70	7,25	12,45
48	16,50	5,50	11,00	3,20	1,60	1,60	19,70	7,10	12,60
49	16,50	5,30	11,20	3,20	1,60	1,60	19,70	6,90	12,80
50	16,50	5,10	11,40	3,20	1,60	1,60	19,70	6,70	13,00
51	16,50	4,95	11,55	3,20	1,60	1,60	19,70	6,55	13,15
52	19,50	7,75	11,75	3,20	1,60	1,60	22,70	9,35	13,35
53	19,50	7,50	12,00	3,20	1,60	1,60	22,70	9,10	13,60
54	19,50	7,30	12,20	3,20	1,60	1,60	22,70	8,90	13,80
55	19,50	7,05	12,45	3,20	1,60	1,60	22,70	8,65	14,05
56	19,50	6,85	12,65	3,20	1,60	1,60	22,70	8,45	14,25
57	19,50	6,60	12,90	3,20	1,60	1,60	22,70	8,20	14,50
58	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
59	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
60	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
61	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
62	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
63	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
64	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
65	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
66	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
67	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
68	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
69	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70
70	19,50	6,40	13,10	3,20	1,60	1,60	22,70	8,00	14,70

Beitragstabelle Standard

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2			Beitrag in % für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen			Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 23.1 bis 23.4		
	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma
18–24	0,00	0,00	0,00	2,50	1,00	1,50	2,50	1,00	1,50
25	9,30	2,80	6,50	3,20	1,60	1,60	12,50	4,40	8,10
26	9,70	3,00	6,70	3,20	1,60	1,60	12,90	4,60	8,30
27	10,20	3,25	6,95	3,20	1,60	1,60	13,40	4,85	8,55
28	10,70	3,50	7,20	3,20	1,60	1,60	13,90	5,10	8,80
29	11,10	3,70	7,40	3,20	1,60	1,60	14,30	5,30	9,00
30	11,60	3,95	7,65	3,20	1,60	1,60	14,80	5,55	9,25
31	12,00	4,15	7,85	3,20	1,60	1,60	15,20	5,75	9,45
32	12,50	4,40	8,10	3,20	1,60	1,60	15,70	6,00	9,70
33	12,80	4,55	8,25	3,20	1,60	1,60	16,00	6,15	9,85
34	13,20	4,75	8,45	3,20	1,60	1,60	16,40	6,35	10,05
35	13,60	4,95	8,65	3,20	1,60	1,60	16,80	6,55	10,25
36	13,90	5,10	8,80	3,20	1,60	1,60	17,10	6,70	10,40
37	14,30	5,30	9,00	3,20	1,60	1,60	17,50	6,90	10,60
38	14,70	5,50	9,20	3,20	1,60	1,60	17,90	7,10	10,80
39	15,00	5,65	9,35	3,20	1,60	1,60	18,20	7,25	10,95
40	15,40	5,85	9,55	3,20	1,60	1,60	18,60	7,45	11,15
41	15,80	6,05	9,75	3,20	1,60	1,60	19,00	7,65	11,35
42	16,10	6,20	9,90	3,20	1,60	1,60	19,30	7,80	11,50
43	16,50	6,40	10,10	3,20	1,60	1,60	19,70	8,00	11,70
44	16,90	6,60	10,30	3,20	1,60	1,60	20,10	8,20	11,90
45	17,20	6,75	10,45	3,20	1,60	1,60	20,40	8,35	12,05
46	17,60	6,95	10,65	3,20	1,60	1,60	20,80	8,55	12,25
47	18,00	7,15	10,85	3,20	1,60	1,60	21,20	8,75	12,45
48	18,30	7,30	11,00	3,20	1,60	1,60	21,50	8,90	12,60
49	18,70	7,50	11,20	3,20	1,60	1,60	21,90	9,10	12,80
50	19,10	7,70	11,40	3,20	1,60	1,60	22,30	9,30	13,00
51	19,40	7,85	11,55	3,20	1,60	1,60	22,60	9,45	13,15
52	19,80	8,05	11,75	3,20	1,60	1,60	23,00	9,65	13,35
53	20,30	8,30	12,00	3,20	1,60	1,60	23,50	9,90	13,60
54	20,70	8,50	12,20	3,20	1,60	1,60	23,90	10,10	13,80
55	21,20	8,75	12,45	3,20	1,60	1,60	24,40	10,35	14,05
56	21,60	8,95	12,65	3,20	1,60	1,60	24,80	10,55	14,25
57	22,10	9,20	12,90	3,20	1,60	1,60	25,30	10,80	14,50
58	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
59	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
60	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
61	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
62	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
63	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
64	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
65	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
66	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
67	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
68	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
69	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70
70	22,50	9,40	13,10	3,20	1,60	1,60	25,70	11,00	14,70

Beitragstabelle Standard plus

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2			Beitrag in % für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen			Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 23.1 bis 23.4		
	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma	Total	Versicherte	Firma
18–24	0,00	0,00	0,00	2,50	1,00	1,50	2,50	1,00	1,50
25	13,00	6,50	6,50	3,20	1,60	1,60	16,20	8,10	8,10
26	13,40	6,70	6,70	3,20	1,60	1,60	16,60	8,30	8,30
27	13,90	6,95	6,95	3,20	1,60	1,60	17,10	8,55	8,55
28	14,40	7,20	7,20	3,20	1,60	1,60	17,60	8,80	8,80
29	14,80	7,40	7,40	3,20	1,60	1,60	18,00	9,00	9,00
30	15,30	7,65	7,65	3,20	1,60	1,60	18,50	9,25	9,25
31	15,70	7,85	7,85	3,20	1,60	1,60	18,90	9,45	9,45
32	16,20	8,10	8,10	3,20	1,60	1,60	19,40	9,70	9,70
33	16,50	8,25	8,25	3,20	1,60	1,60	19,70	9,85	9,85
34	16,90	8,45	8,45	3,20	1,60	1,60	20,10	10,05	10,05
35	17,30	8,65	8,65	3,20	1,60	1,60	20,50	10,25	10,25
36	17,60	8,80	8,80	3,20	1,60	1,60	20,80	10,40	10,40
37	18,00	9,00	9,00	3,20	1,60	1,60	21,20	10,60	10,60
38	18,40	9,20	9,20	3,20	1,60	1,60	21,60	10,80	10,80
39	18,70	9,35	9,35	3,20	1,60	1,60	21,90	10,95	10,95
40	19,10	9,55	9,55	3,20	1,60	1,60	22,30	11,15	11,15
41	19,50	9,75	9,75	3,20	1,60	1,60	22,70	11,35	11,35
42	19,80	9,90	9,90	3,20	1,60	1,60	23,00	11,50	11,50
43	20,20	10,10	10,10	3,20	1,60	1,60	23,40	11,70	11,70
44	20,60	10,30	10,30	3,20	1,60	1,60	23,80	11,90	11,90
45	20,90	10,45	10,45	3,20	1,60	1,60	24,10	12,05	12,05
46	21,30	10,65	10,65	3,20	1,60	1,60	24,50	12,25	12,25
47	21,70	10,85	10,85	3,20	1,60	1,60	24,90	12,45	12,45
48	22,00	11,00	11,00	3,20	1,60	1,60	25,20	12,60	12,60
49	22,40	11,20	11,20	3,20	1,60	1,60	25,60	12,80	12,80
50	22,80	11,40	11,40	3,20	1,60	1,60	26,00	13,00	13,00
51	23,10	11,55	11,55	3,20	1,60	1,60	26,30	13,15	13,15
52	23,50	11,75	11,75	3,20	1,60	1,60	26,70	13,35	13,35
53	24,00	12,00	12,00	3,20	1,60	1,60	27,20	13,60	13,60
54	24,40	12,20	12,20	3,20	1,60	1,60	27,60	13,80	13,80
55	24,90	12,45	12,45	3,20	1,60	1,60	28,10	14,05	14,05
56	25,30	12,65	12,65	3,20	1,60	1,60	28,50	14,25	14,25
57	25,80	12,90	12,90	3,20	1,60	1,60	29,00	14,50	14,50
58	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
59	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
60	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
61	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
62	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
63	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
64	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
65	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
66	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
67	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
68	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
69	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70
70	26,20	13,10	13,10	3,20	1,60	1,60	29,40	14,70	14,70

Einkaufstabelle

Die Einkaufstabelle dient der Bestimmung des maximalen Sparkapitals in Prozenten des versicherten Lohns gemäss Ziffer 24.1. Die aufgeführten Werte entsprechen dem maximalen Sparkapital per Jahresende im jeweiligen BVG-Alter. Unterjährige Werte fallen entsprechend tiefer aus. Das effektive Einkaufspotenzial berechnet sich aus dem maximalen Sparkapital gemäss Einkaufstabelle abzüglich des effektiv vorhandenen Guthabens.

Einkaufstabelle

BVG-Alter	Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns
25	13,0
26	26,7
27	41,1
28	56,3
29	72,2
30	89,0
31	106,5
32	124,8
33	143,8
34	163,6
35	184,1
36	205,4
37	227,5
38	250,5
39	274,2
40	298,8
41	324,2
42	350,5
43	377,7
44	405,9
45	434,9
46	464,9
47	495,9
48	527,8
49	560,8
50	594,8
51	629,8
52	665,9
53	703,2
54	741,7
55	781,4
56	822,3
57	864,6
58	908,1
59	952,4
60	997,7
61	1 043,8
62	1 090,9
63	1 138,9
64	1 187,9
65	1 226,0

Anhang zum Reglement für Mitarbeitende der Consenec AG (Ausgabe 1. Januar 2019)

Für Mitarbeitende der Consenec AG gelten in Abweichung zum Leistungsreglement folgende besondere Bestimmungen:

Ziffer 5.1

Als massgebender Jahreslohn gilt der massgebende Jahreslohn, der unmittelbar vor Übertritt in die Consenec AG gültig war. Dies unabhängig vom effektiven Monatslohn, der im Rahmen der Anstellung bei der Consenec AG erzielt wird.

Ziffer 24

Als Basis zur Berechnung des versicherten Salärs, das für die Ermittlung der Einkaufslimite verwendet wird, gilt das aktuelle AHV-Salär.

Beträgt das aktuelle AHV-Salär mindestens 50% des massgebenden Lohns vor Übertritt in die Consenec AG, so wird für die Ermittlung der Einkaufslimite der aktuelle versicherte Lohn verwendet.

	Ziffer
A	
Abfindung	12, 13
Altersdefinition	2.2 d, 2.2 e, 2.2 g
Alters-Kinderrente	9
Altersleistungen	7, 8, 9
Altersrente	7.1, 7.2, 24.1, 24.2
Anpassung der Renten an die Teuerung	19
Anzeigefrist	7.1
Aufgeschobener Altersrücktritt	7.1
Aufnahme in die Stiftung	3, 4.1
Austritte	4.2, 17
Auswärtige Mitgliedschaft	3.5
Auszahlung der Renten	18
B	
Barauszahlung	17.5, 17.6
Beginn der Versicherung	4.1
Begriffe	2
Begünstigte	13.1, 15.1
Beitragshöhe	23
Beitragspflicht	22
Beitragstabellen	Anhang I
Beschäftigungsgrad	8.2
BVG	2.2 f
BVG-Alter	2.2 g, Anhang I, Anhang II, Anhang III
E	
Ehegattenrente	12
Eingetragene Partnerschaft	2.2 i
Einlagen/Einkäufe	6.1, 24.1, 24.2, Anhang II
Ende der Versicherung	4.2
F	
Finanzielles Gleichgewicht	25
Firmenbeiträge	23.2, 23.4, Anhang I
Freizügigkeitsleistung	17, 22.4
G	
Gesamtliquidation	31
Geschäftsführung	27.1
Geschiedener Ehegatte	12.5
I	
Information und Meldepflicht	28
Invaliden-Kinderrente	11
Invalidenrente	10

	Ziffer
J	
Jahreslohn (massgebender)	3.6, 5
K	
Kapitalbezug	7.1
Kinderrente für Bezüger von Altersrenten	9
Kinderrente für Bezüger von Invalidenrenten	11
Koordinationsabzug	5.2, 5.3
L	
Lebenspartnerrente	13
Leistungskürzungen (Überentschädigung)	20
Lücken im Reglement	30
M	
Meldepflicht	28
N	
Nachdeckung	17.3
R	
Rechtspflege	29
Reglementsänderungen	32
Reglementsanwendung	29.1, 29.2, 30
Risikoprämie	23.1, 23.2, 23.4
Rücktrittsalter	2.2 d, 7.1
S	
Schlussalter	2.2 e, 7.1, 10.3, 10.5, 12.4
Scheidung	12.5
Spargutschriften	6, 10.5, 23.4, Anhang I
Sparkapital	6, 7.1, 10.5, 10.6, 12.4, 15.3, 17.1-3, 21.1, Anhang II
Stiftungsrat	26
Streitigkeiten	29.1
Stufenweiser Rücktritt	7.2
T	
Teilkapitalbezug	7.1
Teilinvalidität	5.4, 10.6, 22.2
Teilliquidation	31
Teuerungsanpassung der Renten	19
Todesfallkapital	15

	Ziffer
U	
Überbrückungsrente	8
Überentschädigung	20
Umwandlungssatz	7.1
Unterdeckung	25.3, 31.2
V	
Vermögen	25
Versicherte	2.2 c, 3
Versichertenbeiträge	23.1, 23.3, Anhang I
Versicherter Lohnanteil	5
Verwaltung der Stiftung	27
Verzugszins	21 ^{bis}
Vorleistungspflicht	20.4
Vorzeitiger Altersrücktritt	7.1
Vorzeitiger Rücktritt aus betrieblichen Gründen	16
W	
Waisenrente	14
Wohneigentumsförderung	21
Z	
Zins	6.1, 6.3, 6.5
Zusatzverzinsung	6.4, 6.5



Pensionskasse
General Electric Schweiz
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8005 Zürich
T 058 585 54 91
ge@avadis.ch
www.ge-vorsorge.ch